

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Referenz-Nummer: 9301.0_01_CLP
Ausgabedatum: 10-3-2017 Überarbeitungsdatum: 12-9-2024 Ersetzt Version vom: 11-3-2015 Version: 1.2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Name : CleanXpert Geruchsentferner
UFI : TH3X-8S4V-VU04-D4P3
Produktcode : 9301.0_78032RT35_CX
Produktart : Detergens, Behandelte Ware (Biozid)
Produktgruppe : Handelsprodukt
Andere Bezeichnungen : 301148 / 311148 / 321148 / 331148 / 351148

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : A.I.S.E. Guidance on Detergents Safe Use Mixture Information (SUMI):
<https://www.aise.eu/our-activities/regulatory-context/reach/safe-use-information-for-end-users.aspx>
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand, siehe Abschnitt 1.1. und wird zur Verfügung gestellt mit der Voraussetzung dass das Produkt nur für die Zwecke und auf solche Art und Weise verwendet bzw. gebraucht wird, für die sie vom Hersteller konzipiert, konstruiert und hergestellt wurde.
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reiniger
Spezifische Verwendungszwecke
Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungs-/Waschmittel und Additive

Titel	Verwendungsdeskriptoren
Transfer of product via a dedicated system (bottle/machine)	SU22, PC35, PROC8b, ERC8a, AISE SPERC 8a.1.a.v2
Professional uses; Brushing after trigger spraying or brushing with tools	SU22, PC35, PROC10, ERC8a, AISE SPERC 8a.1.a.v2
Professional uses; (Trigger) spraying	SU22, PC35, PROC11, ERC8a, AISE SPERC 8a.1.a.v2
Professional uses; Manual application	SU22, PC35, PROC19, ERC8a, AISE SPERC 8a.1.a.v2
Consumer use of washing and cleaning products	SU21, PC35, ERC8a

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Boels Verhuur B.V. / Boels Rental
Dr. Nolenslaan 140
NL 6136 GV Sittard
Nederland
T +31 (0) 467 50 20 26, F +31 (0)464 59 21 14
klantenservice@boels.nl

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Siehe Abschnitt 1.3; Nur während der Bürozeiten

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240	
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+352 8002 5500	Kostenlose Telefonnummer, rund um die Uhr erreichbar Experten beantworten alle dringenden Fragen zu gefährlichen Produkten auf Französisch, Holländisch und Englisch
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145 +41 44 251 51 51	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP)

: Achtung

Gefahrenhinweise (CLP)

: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 - Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Für die Allgemeinheit bestimmt
Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar
Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Unter normalen Umständen keine. Die Informationen in diesem Abschnitt bezieht sich auf das unverdünnte Produkt.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Konz. (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Alcohol(C13)EO(>5-10) (ISOTRIDECAANOL, ETHOXYLATED (>5-10 EO)) (INCI: TRIDECETH-10)	CAS-Nr.: 69011-36-5 REACH-Nr.: Exempt. Art. 2, 9 Polymer	1 – 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
Alcohols C12-14, ethoxylated (> 2-5 EO) (INCI: C12-14 PARETH-3)	CAS-Nr.: 68439-50-9 EG-Nr.: 500-213-3	0,1 – 1	Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412
2-Phenoxyethanol (INCI: PHENOXYETHANOL) (Wirkstoff (Biozid)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE, AT)	CAS-Nr.: 122-99-6 EG-Nr.: 204-589-7 EG Index-Nr.: 603-098-00-9 REACH-Nr.: 01-2119488943-21	0,1 – 1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. Nicht klassifiziert (Dermal) Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335
Ethylacetat; Essigsäureethylester (INCI: ETHYL ACETATE) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, DE, AT); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 141-78-6 EG-Nr.: 205-500-4 EG Index-Nr.: 607-022-00-5 REACH-Nr.: 01-2119475103-X	< 0,1	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (Konz. (% w/w))
Alcohol(C13)EO(>5-10) (ISOTRIDECAANOL, ETHOXYLATED (>5-10 EO)) (INCI: TRIDECETH-10)	CAS-Nr.: 69011-36-5 REACH-Nr.: Exempt. Art. 2, 9 Polymer	($1 \leq C < 10$) Eye Irrit. 2, H319 ($10 \leq C < 100$) Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung durch Einatmen dar. Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Einatmen unwahrscheinlich.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Stellt keine nennenswerte Hautgefährdung dar. Das Produkt ist als nicht hautreizend anzusehen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenreizung. Unscharfer Anblick. Brennendes Gefühl. Tränen. Rötung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Kann eine leichte Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals und Verdauungstrakt hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Nicht brennbar.
-------------	-------------------

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Persönliche Schutzkleidung verwenden (8). Auf harten Flächen verschüttetes Material kann eine ernste Ausrutsch-/Sturzgefahr darstellen.
----------------------	---

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Unbeteiligte Personen evakuieren.
------------------	---

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
Notfallmaßnahmen	: Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschütten in Oberflächengewässer verboten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Reste mit reichlich Wasser spülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Die übliche Sorgfalt, die im Umgang mit Chemie und Reinigungsmitteln gilt, soll beachtet werden. Hinweise des Herstellers beachten. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Gefrieren schützen.

Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Phenoxyethanol
MAK (OEL TWA)	110 mg/m³
	20 ppm
MAK (OEL STEL)	110 mg/m³
	20 ppm
Anmerkung	H
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 186/2015
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	2-Phenoxyethanol
AGW (OEL TWA)	110 mg/m³
	20 ppm
AGW (OEL C)	220 mg/m³
Anmerkung	DFG;H;Y;11
Rechtlicher Bezug	TRGS900

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Phenoxyethanol
MAK (OEL TWA)	110 mg/m ³
	20 ppm
KZGW (OEL STEL)	220 mg/m ³
	40 ppm
Anmerkung	H SS _c - Auge, OAW ^{KT HU} - BIA
Rechtlicher Bezug	SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016
Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Ethyl acetate
IOEL TWA	734 mg/m ³
	200 ppm
IOEL STEL	1486 mg/m ³
	400 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Ethylacetat
MAK (OEL TWA)	1050 mg/m ³
	300 ppm
MAK (OEL STEL)	2100 mg/m ³
	600 ppm
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 186/2015
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Acétate d'éthyle # Ethylacetaat
OEL TWA	1461 mg/m ³
	400 ppm
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 11/03/2002
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Ethylacetat
AGW (OEL TWA)	730 mg/m ³
	200 ppm
Anmerkung	DFG;EU;Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Essigsäureethylester (s. Ethylacetat)
MAK (OEL TWA)	1400 mg/m ³
	1400 mg/m ³

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
	400 ppm 400 ppm
KZGW (OEL STEL)	2800 mg/m ³ 2800 mg/m ³
	800 ppm 800 ppm
Anmerkung	SS _C - OAW ^{KT HU} & Auge ^{KT HU} - INRS, NIOSH

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

CleanXpert Geruchsentferner	
DNEL/DMEL (zusätzliche Angaben)	
Siehe http	//www.dguv.de/ifa/de/gestis/limit_values/index.jsp : Informationen über Zutaten.

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Unnötige Exposition vermeiden. Augenschutz. Augenschutz.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. Norm. ISO 16321-1. Ein Augenschutz sollte nur notwendig sein, wo Flüssigkeiten verspritzt oder gespritzt werden könnten

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Unter normalen Bedingungen der vorgesehenen Verwendung wird keine Spezialkleidung/Hautschutzausrüstung empfohlen

Handschutz:

Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Wo eine ausreichende Entlüftung garantiert ist, besteht keine Notwendigkeit zu außergewöhnlichen Schutzmaßnahmen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Die Informationen in diesem Abschnitt bezieht sich auf das unverdünnte Produkt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos.
Aussehen	: Trüb.
Geruch	: Parfümiert.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: $\geq 100\text{ °C}$
Entzündbarkeit	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: $> 60\text{ °C}$ Nicht anwendbar (wasserhaltiges, nicht brennbares Produkt)
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: 7,4 (20°C)
Viskosität, kinematisch	: $< 9,93\text{ mm}^2/\text{s}$
Viskosität, dynamisch	: $< 10\text{ mPa}\cdot\text{s}$ (20°C)
Löslichkeit	: Material ist sehr gut wasserlöslich. vollkommen löslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: $1,007\text{ g/cm}^3$ (20°C)
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 0,3 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei normalen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht festgelegt.

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung entsteht: Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
LD50 oral Ratte	1260 mg/kg
LD50 oral	1850 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg
LD50 dermal	14391 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	> mg/l
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	> 1000 mg/l/4h

Alcohol(C13)EO(>5-10) (ISOTRIDECAANOL, ETHOXYLATED (>5-10 EO)) (69011-36-5)	
LD50 oral Ratte	300 – 2000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg

Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
LD50 oral	4934 mg/kg (rabbit, OECD 401)
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg (> 20000 mg/kg)
LD50 dermal	> 18000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	22,5 mg/l (6h)
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	57700 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 7,4 (20°C)
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
pH-Wert	5 – 7 (10 g/l, 20 °C 1 %(m), 20 °C)

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.
pH-Wert: 7,4 (20°C)

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
pH-Wert	5 – 7 (10 g/l, 20 °C 1 %(m), 20 °C)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
NOAEL (oral, Ratte)	700 mg/kg Körpergewicht
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	3600 mg/kg Körpergewicht/Tag (90-92d)
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	900 mg/kg Körpergewicht/Tag (90-92d)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
CleanXpert Geruchsentferner	
Viskosität, kinematisch	< 9,93 mm²/s

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, Das Produkt als solches ist nicht toxikologisch untersucht worden. Gemäß § 3 (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] ist das Produkt klassifiziert wie angegeben in Rubrik 2. Eventuell toxische Inhaltsstoffe sind erwähnt in Rubrik 3.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt als solches ist nicht ökologisch untersucht worden. Gemäß § 3 (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] ist das Produkt ökologisch eingestuft worden wie angegeben in Rubrik 2. Eventuell umweltgefährdende Inhaltsstoffe sind erwähnt in Rubrik 3.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
LC50 - Fisch [1]	344 mg/l (96h, Pimephales promelas)
EC50 - Krebstiere [1]	> 500 mg/l (48h)
EC50 - Andere Wasserorganismen [2]	443 mg/l IC50 alga (72 h) mg/l
EC50 72h - Alge [1]	> 500 mg/l (Alga, EC50, 72h, Scenedesmus subspicatus))
Alcohol(C13)EO(>5-10) (ISOTRIDECAANOL, ETHOXYLATED (>5-10 EO)) (69011-36-5)	
LC50 - Fisch [1]	1 – 10 (96h, Cyprinus carpio, OECD 203)
EC50 - Krebstiere [1]	1 – 10 (48h, OECD 202)
EC50 72h - Alge [1]	1 – 10 mg/l (72h, Desmodesmus subspicatus, OECD 201)

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
LC50 - Fisch [1]	> 230 mg/l (96h, Pimephales Promelas)
EC50 - Krebstiere [1]	> 164 mg/l (24h, Daphnia magna)
EC50 - Krebstiere [2]	610 mg/l
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	717 mg/l EC50 waterflea (48 h)
EC50 72h - Alge [1]	3300 mg/l IC50 algea (72 h) mg/l
EC50 72h - Alge [2]	5600 mg/l (48h, Desmodesmus subspicatus, DIN 38412)
EC50 96h - Alge [1]	2500 mg/l (96h)
NOEC chronisch Fische	> 9,65 mg/l (32d, Pimephales promelas)
NOEC chronisch Krustentier	> 100 mg/l (72h, Daphnia magna) (2,4 mg/l; 21d, Daphnia magna, OECD 211)
NOEC chronisch Algen	> 100 mg/l (72h, Desmodesmus subspicatus, OECD 201)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CleanXpert Geruchsentferner	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt. Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
Biologischer Abbau	70 % (15d, OECD 301A)

Alcohol(C13)EO(>5-10) (ISOTRIDECAANOL, ETHOXYLATED (>5-10 EO)) (69011-36-5)	
Biologischer Abbau	> 60 % (28 d; aëroob; OECD 301)

Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
Biologischer Abbau	79 % (20d, OECD 301D)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CleanXpert Geruchsentferner	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

Alcohols C12-14, ethoxylated (> 2-5 EO) (68439-50-9)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	5,96

2-Phenoxyethanol (122-99-6)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	0,35
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	1,16 (OECD 107)

Alcohol(C13)EO(>5-10) (ISOTRIDECAANOL, ETHOXYLATED (>5-10 EO)) (69011-36-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	3,59

Ethylacetat; Essigsäureethylester (141-78-6)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	30 (3d)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,68
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	0,86

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CleanXpert Geruchsentferner

Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Siehe Abschnitt 2.3.
--------------------------------	----------------------

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Siehe Abschnitt 2.3.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Produkt im Lieferzustand: Chemischer Abfall, Als gefährlichen Abfallstoff entsorgen. Leere Behälter können nach der Reinigung unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Vor dem Entsorgen müssen die Verpackungen vollständig restentleert werden. Reste mit reichlich Wasser spülen.
Umweltbezogene Angaben	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)	: 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Nicht anwendbar	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Keine Daten verfügbar

Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0,3 %

Biozid-Verordnung (528/2012)

Enthält Stoffe, die auf der Biozidprodukte-Liste (Verordnung EU 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten) gelistet sind

Produktart (Biozid) : 6 - Schutzmittel für Produkte während der Lagerung

Enthält : PHENOXYETHANOL

Detergenzien-Verordnung (EC 648/2004)

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Komponente	%
nichtionische Tenside, Phosphonate	<5%
PHENOXYETHANOL	
Duftstoffe	

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt
Angabe zum Rohstoff Abschnitt 3.
Siehe <http://esis.jrc.ec.europa.eu/index.php?PGM=dat> : Informationen über Zutaten.
Gesundheitsgefahren
Siehe Abschnitt 2 & 3 & 11.
Physikalische Gefahren
Siehe Abschnitt 2 & 10.
Umweltgefahren
Siehe Abschnitt 2 & 3 & 12.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
	Version	Geändert	kleine
2.3	Ergebnisse der vPvB-Beurteilung	Hinzugefügt	
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
5.3	Schutz bei der Brandbekämpfung	Geändert	
6.1	Schutzausrüstung	Geändert	
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert	
8.2.2.	Persönliche Schutzausrüstung	Geändert	kleine
11.2.	Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	Hinzugefügt	
12.5	Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Hinzugefügt	
12.6	Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen	Hinzugefügt	

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:

	ABM: Algemene Beoordelings Methodiek (NL) / ADR: Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route) / ALG: Allergen / AQTX: Aquatic Toxicity / Atm: Atmosphere (unit of pressure) / bw: bodyweight / C: Ceiling / CAR:\Carcinogenic Effects / CAS No: Chemical Abstracts Service Number (see ACS – American Chemical Society) / CMRs: Carcinogenic, Mutagenic or toxic to Reproduction (substances) / CSR: Chemical Safety Report / Cc (cm3): Cubic Centimeter / DNEL: Derived No-Effect Level / EC50: half maximal effective concentration / ED50: Effective Dose 50 / ET50: Exposure Time 50 / I.V.: Intravenous / Kg: Kilogram / LC: Lethal Concentration / LC50: Median Lethal Concentration / LCLO: Lowest Lethal Airborne Concentration Tested (see also LC50, LD50) / LD: Lethal Dose / LD50: Median Lethal Dose LDLO: Lowest Lethal Dose Tested (see also LC50, LD50) / MAC: Maximum Allowable Concentration / MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (Germany, Maximum Workplace Concentration, see OEL) / MSDS: Material Safety Data Sheet / NOAEL: No Observed Adverse Effect Level / NOEL: No Observable Effect Level / OEL: Occupational Exposure Limits / PBTs: Persistent, Bioaccumulative and Toxic substances / PEC: Predicted Environmental Concentration / PNEC: Predicted No-Effect Concentration / REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical substances / STEL: Short-Term Exposure Limit / STEV: Short-Term Exposure Value / STP: Sewage Treatment Plant TLM: Threshold Limit, Median / TLV-C: Threshold Limit Value-Ceiling / TLV®: Threshold Limit Value / TWA: Time-Weighted Average / WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act) / g/gms: Grams / kJ/mol: Kilojoules per mole / kPa: KiloPascal (unit of pressure) / m3: Cubic Meter / mg: Milligram / ml: Milliliter / ml Hg: Milliliters of Mercury / n.o.s.: Not Otherwise Specified / nm: nanometer / ppb: Parts Per Billion / pph: parts per hundred (= percent) / ppm: Parts Per Million / ppt: parts per trillion / vPvBs: Very Persistent and Very Bioaccumulative substances
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DPD	Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
DSD	Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STP	Kläranlage

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
TLM	Median Toleranzgrenze
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen	: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien.
Sonstige Angaben	: Keine. ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts unterliegen nicht unserer Kontrolle und eventuell auch nicht unserem Zuständigkeitsbereich. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Unkosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für das Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Acute Tox. Nicht klassifiziert (Dermal)	Akute Toxizität (dermal) Nicht klassifiziert
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren	
AISE SPERC 8a.1.a.v2	Wide Dispersive Use in 'Down the Drain' cleaning and maintenance products (Consumers and Professionals)
ERC8a	Widespread use of non-reactive processing aid (no inclusion into or onto article, indoor)

CleanXpert Geruchsentferner

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren	
PC35	Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)
PROC10	Auftragen durch Rollen oder Streichen
PROC11	Nicht-industrielles Sprühen
PROC19	Manual activities involving hand contact
PROC8b	Transfer of substance or mixture (charging and discharging) at dedicated facilities
SU21	Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
SU22	Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.